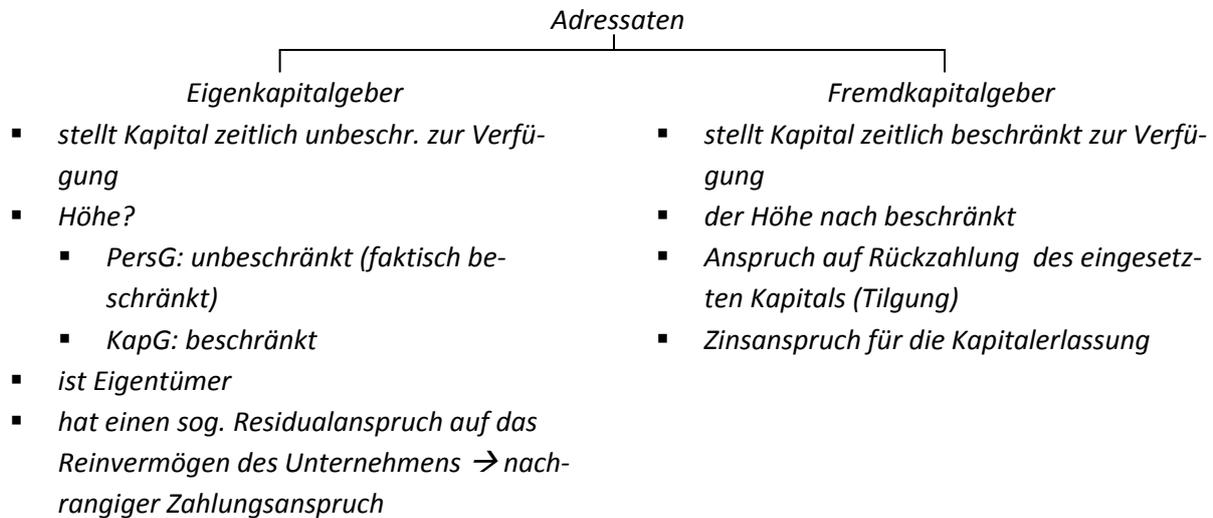


Aufgabe 1:

Erläutern Sie kurz den systematischen Aufbau des dritten Buches des HGB.

Exkurs: An wen ist der Jahresabschluss/die externe Rechnungslegung gerichtet?



Interessenten der externen Rechnungslegung

- Fiskus
- Geschäftspartner (Lieferanten & Kunden)
- Konkurrenten

mögliche Zwecke der Rechnungslegung

- Dokumentation
- Information
 - an Kapitalgeber (EK & FK)
 - Kontrolle
 - Dispositionshilfe für Entscheidungen
 - an Dritte
 - an Management
- Zahlungsbemessung
 - Festlegung der Ausgangsgröße, anhand derer bestimmte Ansprüche bemessen werden
 - Ausschüttungsbemessung
 - Mindestausschüttung (Anlegerschutz) → EK-Geber
 - Höchstausschüttung (Gläubigerschutz) → FK-Geber
 - Steuerliche Gewinnermittlung (Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz)
- Aufbau des HGB: insgesamt 5 Bücher
- 3. Buch: Handelsbücher (§§ 238 – 342e)
 - insgesamt 6 Abschnitte
 - 1. Abschnitt: Vorschriften für alle Kaufleute (§§ 238 – 263)
 - 2. Abschnitt: Ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personengesellschaften (§§ 264 – 335b)
 - 1. Unterabschnitt: Jahresabschluss der Kapitalgesellschaft und Lagebericht (§§ 264 – 289)

Aufgabe 2:

- a) Ist ein kaufmännisches Einzelunternehmen (im Sinne des HGB) dazu verpflichtet, einen Jahresabschluss zu erstellen und wenn ja, aus welchen Elementen setzt sich dieser zusammen?

Exkurs: Handelsgewerbe

Ein Handelsgewerbe betreibt, wer sich selbständig, nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht am allg. Wirtschaftsverkehr beteiligt

- § 238 HGB: "Jeder Kaufmann ist verpflichtet, ..." → Buchführungspflicht
- § 242 HGB: Pflicht zur Aufstellung → Abs. 3: Jahresabschluss (GuV und Bilanz)
 - keine feste Gliederung vorgegeben, aber:
 - Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sind zu beachten, insb. Forderung nach Klarheit und Übersichtlichkeit (§ 243 Abs. 1,2 HGB)
 - Gliederungsgebot (§ 247 Abs. 1 HGB)
- § 243, Abs. 3 HGB: "innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit"
 - kein konkretes Zeitlimit für die Aufstellung
 - gilt auch für personalistische Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG)

- b) Ändert sich etwas, wenn man davon ausgeht, dass während der letzten drei Geschäftsjahre die Umsatzerlöse mehr als 130 Mio € betragen, die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl über 5.000 lag und die Bilanzsumme am Abschlussstichtag größer als 65 Mio € war?

- § 1 Abs. 1 PublG: Zur Rechnungslegung verpflichtete Unternehmen

Merkmal	Größenkriterium
▪ Bilanzsumme (BS)	> 65 Mio €
▪ Umsatzerlöse (UE)	> 130 Mio €
▪ Ø Arbeitnehmerzahl (AN)	> 5.000 AN

- § 2 Abs. 1 PublG: Beginn und Dauer der Pflicht der Rechnungslegung
 - mind. 2 der 3 Merkmale müssen an 3 aufeinander folgenden Abschlusstagen erfüllt sein
 - kfm. Einzelunternehmen i.S.d. PublG
- § 5 Abs. 1 PublG: Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht
 - Jahresabschluss i.S.d. § 242 HGB: Bilanz und GuV
 - aber: für Inhalt, Gliederung und einzelne Posten werden bestimmte Vorschriften für KapG relevant
 - Beachtung der Gliederungsschemata für Bilanz (§ 266 HGB) und GuV (§ 275 HGB)
 - Aufstellung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Jahr (Satz 1)
 - gilt auch für personalistische Personengesellschaften i.S.d. PublG

Aufgabe 3:

An einer Kommanditgesellschaft (KG) sind die natürlichen Personen A, B und C als Kommanditisten und die natürliche Person Z als Komplementär beteiligt.

- a) Welcher Rechtsformgruppe ist diese Gesellschaft zuzuordnen?

Es handelt sich um eine personalistische Personenhandelsgesellschaft. Die Kommanditisten haften beschränkt, der Komplementär unbeschränkt.

b) Ist sie verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen und wenn ja, aus welchen Elementen setzt sich dieser zusammen?

Ja, sie ist verpflichtet zum Aufstellen des Jahresabschluss (Bilanz und GuV, § 242 HGB). → siehe 2 a)

c) Ändert sich an den Antworten etwas, wenn an die Stelle des Z nun die ZGmbH tritt?

Es handelt sich nun um eine GmbH & Co. KG, also eine kapitalistische Personenhandelsgesellschaft (§ 264a HGB) → immer dann, wenn keine natürliche Person Vollhafter ist

- geänderte Vorschriften zur Aufstellung des JA: § 264 Abs. 1 HGB → Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang (§§ 284 – 288 HGB))
- zusätzlich Lagebericht (§ 289 HGB)
- Gliederungsschemata vorgeschrieben
 - Bilanz § 266 HGB
 - GuV § 275 HGB
- konkretes Zeitlimit für die Aufstellung: größenabhängige Unterschiede → siehe 4)

Aufgabe 4:

Eine im Jahr 2005 gegründete börsennotierte AG weist am Schluss der Geschäftsjahre 2005 bis 2007 folgende Größenmerkmale auf:

Geschäftsjahr	Bilanzsumme (€)	Umsatzerlöse (€)	Ø Arbeitnehmerzahl
2005	2.880.000	6.857.000	65
2006	3.428.000	8.785.000	251
2007	4.695.000	18.237.000	259

a) Welcher Größenklasse ist die Gesellschaft zum 31.12.2007 zuzuordnen?

Exkurs: § 267 HGB Umschreibung der Größenklassen

Merkmal	klein	mittelgroß	groß
Bilanzsumme [Mio €]	$\leq 4,015$	$4,015 < BS \leq 16,06$	$> 16,06$
UE [Mio €]	$\leq 8,00$	$8,03 < UE \leq 32,12$	$> 32,12$
Ø ANZ	≤ 50	$50 \leq \text{Ø ANZ} \leq 250$	> 250

→ mind. 2 der 3 Merkmale müssen an den Abschlussstichtagen von 2 aufeinander folgenden Geschäftsjahren erfüllt sein (Abs. 4 S. 1). Ausnahme: Umwandlung oder Neugründung (Abs. 4 S. 2)

- § 267 Abs. 3 S. 2 HGB → börsennotierte AG → große KapG!
- Annahme, Unternehmen sei nicht börsennotiert
 - 2005: BS klein, UE klein, Ø ANZ mittelgroß → Größenmerkmal klein
 - 2006: BS klein, UE mittelgroß, Ø ANZ groß → Größenmerkmal mittelgroß
 - 2007: BS mittelgroß, UE mittelgroß, Ø ANZ groß → Größenmerkmal mittelgroß
 - Zuordnung der Größenklassen: 2005 klein, 2006 klein, 2007 mittelgroß

b) Ist sie verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen und wenn ja, aus welchen Elementen setzt sich dieser zusammen?

Kapitalgesellschaften \subset kapitalistische Personenhandelsgesellschaften

- Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) § 264 Abs. 1 HGB
- Lagebericht?
 - klein: Wahlrecht § 264 Abs. 1 S. 3 HGB
 - mittelgroß/groß: Pflicht
- Aufstellungsfrist?
 - klein: innerhalb der ersten 6 Monate des GJ für das vorangegangene GJ § 264 Abs. 1 S. 3 HGB
 - mittelgroß/groß: in den ersten 3 Monaten des GJ für das vorangegangene GJ § 264 Abs. 1 S. 2 HGB
- Gliederungsschemata?
 - Bilanz § 266 HGB
 - GuV § 275 HGB
 - größenabhängige Erleichterungen
 - klein: verkürzte Bilanz § 266 Abs. 1 S. 3 HGB, verkürzte GuV § 276 HGB
 - mittelgroß: verkürzte GuV § 276 S. 1 HGB

Aufgabe 5:

Prüfen Sie, für welche Rechtsform(en) die folgenden Behauptungen zutreffen:

1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen unabhängigen Abschlussprüfer zu prüfen.

- § 316 Abs. 1 HGB: mittelgroße und große Kapitalgesellschaften und kapitalistische Personenhandelsgesellschaften

2) Die gesetzliche Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses beträgt 3 Monate.

- § 264 Abs. 1 S.2 HGB: mittelgroße und große Kapitalgesellschaften und kapitalistische Personenhandelsgesellschaften
- § 5 Abs. 1 S. 1 PubLG: kfm. Einzelunternehmen und personalistische Personenhandelsgesellschaften i.S.d. PubLG

3) Der Jahresabschluss muss den GoB entsprechen.

- gilt für alle Rechtsformen

4) Die Bilanz muss in Kontenform aufgestellt werden.

- § 266 Abs. 1 HGB: kleine/mittelgroße/große Kapitalgesellschaften und kapitalistische Personenhandelsgesellschaften
- § 266 Abs. 1 HGB i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 2 PubLG: kfm. Einzelunternehmen und personalistische Personenhandelsgesellschaften i.S.d. PubLG

5) Der Jahresabschluss besteht lediglich aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung.

- § 242 Abs. 3 HGB: kfm. Einzelunternehmen und personalistische Personenhandelsgesellschaften
- § 242 Abs. 3 HGB i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 PubLG: kfm. Einzelunternehmen und personalistische Personenhandelsgesellschaften i.S.d. PubLG

Aufgabe 6:

Beurteilen Sie die folgenden Aussagen:

- 1) Kaufmann K nimmt an der Schlussbilanz einige Änderungen von nur geringer Bedeutung vor, so dass die Bilanzsumme dieser nicht mehr mit der Eröffnungsbilanz des neuen Geschäftsjahres übereinstimmt.

Widerspricht dem Grundsatz der Bilanzidentität § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB

"Die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahrs müssen mit denen der Schlußbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahrs übereinstimmen."

- 2) Kaufmann K hat bisher seine Herstellungskosten immer unter Einbeziehung sämtlicher Gemeinkosten berechnet. In diesem Jahr will er einmalig einen geringeren Gewinn ausweisen. Daher lässt er einmalig die Gemeinkosten aus der Kalkulation raus.

Widerspricht dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB

"Die auf den vorhergehenden Jahresabschluß angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden."

- 3) Kaufmann K stellt am 31. März 2008 seinen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 auf. Bei den Abschlussarbeiten Anfang 2008 wird bekannt, dass der Schuldner S bereits im Dezember 2007 Insolvenz angemeldet hat und die Forderung gegen ihn uneinbringlich sein wird. Ferner brennt im Februar 2008 eine Lagerhalle ab. Die Halle ist zwar versichert, jedoch nicht die vernichteten Fertigerzeugnisse.

Wie sind Informationen zu berücksichtigen, die der Bilanzierende nach dem Bilanzstichtag (Abschlussstichtag), aber noch vor Aufstellung des Jahresabschlusses erhält? → § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB

"Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlußstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlußstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlußstichtag realisiert sind."

Unterscheidung zwischen

- wertaufhellenden Informationen: Informationen, die sich auf Sachverhalte / Gegebenheiten vor dem Bilanzstichtag beziehen, müssen berücksichtigt werden
- wertbegründenden Informationen: Informationen, die sich auf Sachverhalte / Gegebenheiten beziehen, die sich erst nach dem Bilanzstichtag ereignet haben, dürfen nicht in der alten Periode berücksichtigt werden

hier:

- Insolvenz: wertaufhellende Information
- Feuer: wertbegründende Information

- 4) Kaufmann K weiß aus Erfahrung, dass Herr H immer zur gleichen Zeit eines Jahres die gleiche Menge Waren abnimmt und weist somit den Betrag in diesem Jahr bereits vorab als Erlös aus.

Widerspricht dem Realisationsprinzip § 252 Abs. 1 Nr. 4 HS. 2 HGB

"... Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlußstichtag realisiert sind."

- 5) Kaufmann K unterlässt es, eine Rückstellung für eine gegen ihn laufende Gerichtsverhandlung zu bilden, da in einem gleichartigen Fall auch alles gut ging und die Rückstellung wieder aufgelöst werden musste.

Widerspricht dem Imparitätsprinzip § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB

"Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlußstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlußstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlußstichtag realisiert sind."

- 6) Kaufmann K zieht von seinen Forderungen in Höhe von 200 seine Verbindlichkeiten in Höhe von 100 ab und weist die restlichen Forderungen von 100 in seiner Bilanz unter A. II. aus.

Widerspricht dem Saldierungsverbot (Übersichtlichkeit und Klarheit gehen verloren) § 246 Abs. 2 HGB

"Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden."

Außerdem: falscher Bilanzausweis → richtig wäre B. II. (siehe § 266 HGB)

Aufgabe 7:

Wie sind die folgenden Sachverhalte im Jahresabschluss der Z-AG (Software-Hersteller) zum 31.12.2007 zu berücksichtigen? Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt zum 31.03.2008.

- 1) Am 15. Oktober 2007 wurde für das Büro des Geschäftsführers ein Echtholzschreibtisch mit passendem Lederstuhl gekauft.

- Schreibtisch und Stuhl: körperlicher Gegenstand
- Liegt ein Vermögensgegenstand vor? → ja
 - Wirtschaftlicher Vermögensgegenwert? ja
 - Greifbarkeit? ja
 - Selbständige Bewertbarkeit? ja
- Ansatz in Bilanz? → ja § 246 Abs. 1 HGB

"Der Jahresabschluß hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vermögensgegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt erworben oder an Dritte für eigene oder fremde Verbindlichkeiten verpfändet oder in anderer Weise als Sicherheit übertragen worden sind, sind in die Bilanz des Sicherungsgebers aufzunehmen. In die Bilanz des Sicherungsnehmers sind sie nur aufzunehmen, wenn es sich um Bareinlagen handelt."

- 2) Am 1. Juni 2007 hat das Unternehmen die Versicherungsprämie für das kommende Jahr gezahlt.

- Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten §250 Abs. 1 S.1 HGB

"Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Ferner dürfen ausgewiesen werden 1. als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern, soweit sie

auf am Abschlußstichtag auszuweisende Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens entfallen,"

- Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen → Aktivierungspflicht!
- hier:
 - 7/12 Aufwand → GuV (Juni – Dez)
 - 5/12 aRap → Bilanz

3) Im Geschäftsjahr 2007 entwickelt die Z-AG ein Softwareprogramm, dass a) zu eigenen Zwecken genutzt bzw. b) an ein fremdes Unternehmen verkauft werden soll. c) Wie sieht der Bilanzansatz des Softwareprogramms aus, wenn sich die Z-AG aus Kostengründen dazu entscheidet, das Softwareprogramm nicht selbst zu entwickeln sondern bei einem anderen Hersteller einzukaufen?

- Softwareprogramm
- Liegt ein Vermögensgegenstand vor? → ja
 - Wirtschaftlicher Vermögensgegenwert? ja
 - Greifbarkeit? ja
 - Selbständige Bewertbarkeit? ja
- a) Nutzung zum eigenen Zweck → Widmung im AV
 - Ansatz in Bilanz? § 248 Abs. 2 HGB → Verbot
- b) Zum Verkauf bestimmt → Widmung im UV
 - Ansatz in Bilanz? → § 246 Abs. 1 HGB → Vollständigkeitsgebot → Pflicht
- c) Entgeltlicher Erwerb → Widmung im AV/UV
 - Ansatz in Bilanz? → § 246 Abs. 1 HGB → Pflicht

4) Im Wege eines asset deal erwirbt die Z-AG das gesamte Reinvermögen der X-GmbH zu einem Kaufpreis von 750.000 €. Die Bilanzsumme der X-GmbH beträgt zum Stichtag des Kaufes 500.000 €, das Fremdkapital 300.000 €. Die Zeitwerte sind mit den Buchwerten identisch.

- Geschäfts- oder Firmenwert (GoF)
- Liegt ein Vermögensgegenstand vor? → ja (nach BFH-Rechtssprechung, nach handelsrechtlichem Schriftum erstmal nicht, da nicht einzeln veräußerbar)
 - Wirtschaftlicher Vermögensgegenwert? ja
 - Greifbarkeit? ja, ist mit Unternehmen übertragbar
 - Selbständige Bewertbarkeit? ja
- Ansatz in Bilanz? → § 255 Abs. 4 HGB → Wahlrecht
- Wie hoch ist der GoF?

Kaufpreis: 750.000 €

Bilanzsumme: 500.000 €

Fremdkapital: 300.000 €

Reinvermögen (EK): $500.000 - 300.000 = 200.000$

GoF = Kaufpreis – EK = $750.000 € - 200.000 € = 550.000 €$

- Wahlrechtsnutzung:
 - Aktivierung: 550.000 € → Bilanzansatz GoF → §266 Abs. 2 HGB → A. I. 2 (immaterielles Anlagevermögen)
 - Keine Aktivierung: 550.000 € → Aufwand → GuV
- Wie ist GoF in Folgejahren zu behandeln?
 - § 255 Abs. 4 S. 2 HGB: Abschreibungspflicht → pauschal, mind. 25 % pro Jahr in jedem folgenden Geschäftsjahr (GoF erscheint max. fünfmal in der Bilanz), oder
 - § 255 Abs. 4 S. 3 HGB: Abschreibungspflicht → planmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer
 - Hier: Annahme: pauschal, $550.000 \text{ €} * \frac{1}{4} = 137.500 \text{ €}$ pro Jahr

5) Die Z-AG nimmt bei der K-Bank einen Kredit in Höhe von 60.000 € auf, die Bank zahlt aber nur 54.000 € am Tag der Kreditaufnahme aus. Die Laufzeit des Kredits beträgt 6 Jahre und die für den Kredit anfallenden Zinsen betragen 5 % pro Jahr.

- Disagio (Sonderform des aRAP) → § 250 Abs. 3 HGB → Wahlrecht
- Höhe?
 - Kredit: 60.000 € (Rückzahlungsbetrag)
 - Auszahlung: 54.000 € (Auszahlungsbetrag)
 - Disagio: 6.000 € (vorgezogene Zinszahlung)
- Wahlrechtsnutzung
 - Aktivierung: 6.000 € Bilanzansatz → § 266 Abs. 2 → C. RAP
 - Keine Aktivierung: 6.000 € sofort Aufwand → GuV
- Wie wird Disagio in Folgeperioden behandelt?
 - § 250 Abs. 3 S. 2 HGB → Abschreibungspflicht
 - Hier: $6.000 \text{ €} / 6 \text{ Jahre} = 1.000 \text{ €}$ pro Jahr

Aufgabe 8:

Wie sind die folgenden Sachverhalte im Jahresabschluss der A-GmbH (Möbelhersteller) zum 31.12.2007 zu berücksichtigen? Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt zum 31.03.2008.

1) Die Produktionsmaschinen der A-GmbH werden im Normalfall jedes Jahr während der Werksferien im August überholt. In 2007 können die Maschinen jedoch nicht wie in der Vergangenheit im August überholt werden, so dass der Abteilungsleiter beschließt, die Maschine im Februar 2008 zu überholen.

- unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen
- dem Geschäftsjahr 2007 zuzuordnen
- Instandhaltungsmaßnahme soll in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres nachgeholt werden → § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB → Pflicht zur Bildung einer Rückstellung

2) Die Maschinen sollen nun doch nicht wie unter 1. genannt im Februar, sondern erst im Juni 2008 überholt werden.

- Nachholungsabsicht nicht innerhalb der ersten drei Monate, aber innerhalb des folgenden GF → Wahlrecht zur Bildung einer RSt nach § 249 Abs. 1 S. 3 HGB

3) Die A-GmbH hat bei der H-AG Birkenholz für die Produktion von Küchenstühlen bestellt. Das Holz wurde bereits an die A-GmbH ausgeliefert, jedoch hat diese die ausstehende Rechnung noch nicht beglichen.

- Liegt eine Verbindlichkeit vor? → ja
 - Wirtschaftliche Vermögensbelastung? ja
 - Außenverpflichtung? ja
 - Grund und Höhe sicher? ja
 - Inanspruchnahme wahrscheinlich? ja
- Ansatz einer Verbindlichkeit (aus Lieferung und Leistung)

4) Am 1. September 2007 bekommt die A-GmbH von der B-AG, die ein Grundstück von der A-GmbH gepachtet hat, die Pacht für die kommenden 12 Monate gezahlt.

Passiver RAP: Einnahmen vor Stichtag, Ertrag danach

Aktiver RAP: Auszahlung vor Stichtag, Aufwand danach

- § 250 Abs. 2 HGB: passiver Rechnungsabgrenzungsposten
 - 1/3 als Ertrag in GuV
 - 2/3 als pRAP in die Bilanz

5) Im Februar 2008 sind im Zusammenhang mit einer Renovierungsmaßnahme Aufwendungen in Höhe von 10.000 € angefallen, die noch nicht beglichen worden sind.

- Nicht in den Abschluss zum 31.12.2007 aufzunehmen, da dem Geschäftsjahr 2008 angehörig.

6) Im Januar 2007 stürzt bei Eisglätte ein Passant auf dem Werksgelände der A-GmbH. Aufgrund der erheblichen Verletzungen, die er sich bei dem Sturz zugezogen hat, verklagt dieser nun die A-GmbH, die sich keiner Schuld bewusst ist, auf Schadensersatz. Vergleichbare Fälle in der Vergangenheit wurden mehrheitlich zugunsten des Klägers entschieden.

Verbindlichkeit: dem Grund und der Höhe nach gewiss

Rückstellung: mind. eines von beiden unsicher

- Liegt eine Verbindlichkeitsrückstellung vor? → ja
 - Wirtschaftliche Vermögensbelastung? ja
 - Außenverpflichtung? ja
 - Grund und/oder Höhe unsicher? ja
 - Verursachung im Wirtschaftsjahr? ja
 - Inanspruchnahme wahrscheinlich? ja
- Pflicht zur Bildung einer Rückstellung nach § 249 Abs. 1 S. 1 HGB

7) Die A-GmbH hat Ende November 2007 von der C-AG einen Auftrag zur Fertigung von 100 hochwertigen Küchenstühlen erhalten. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt 75 € pro Stück und die Lieferung soll am 17. Januar 2008 erfolgen. Am 15. Dezember 2007 stellt sich heraus, dass sich die Herstellungskosten pro Stuhl nicht wie geplant auf 65 € sondern auf 85 € belaufen werden. Bis zum 31. Dezember 2007 wurde mit der Herstellung der Stühle noch nicht begonnen.

Schwebendes Geschäft: Zweiseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft, welches auf einen Leistungsaustausch ausgerichtet ist und am Abschlussstichtag weder die Leistung noch die Gegenleistung erbracht ist.

- § 249 Abs. 1 HGB: Drohverlustrückstellung aus schwebenden Geschäften
 - Wirtschaftliche Vermögensbelastung: ja, im Sinne eines zukünftigen Nutzenabfluss
 - Außenverpflichtung: ja, Verpflichtung gegenüber einem fremden Dritten
 - Aufwandsüberschuss aus schwebendem Geschäft: ja, Herstellungskosten > erw. Verkaufserlös, es wurden noch keine Leistungen erbracht
- Bilanzierung der Höhe nach:
 - Erw. Verkaufserlös – Herstellungskosten = Rückstellung
→ 7.500 – 8.500 = 1.000

Aufgabe 9:

Die X-AG hat zur Modernisierung ihres Geschäftsbetriebes am 10. Juli 2007 eine neue Maschine angeschafft. Auf den im Verkaufsprospekt ausgewiesenen Preis von 280.000 € zuzüglich Umsatzsteuer (19 %) erhält der Einkäufer der X-AG einen Rabatt von 10 %. Darüber hinaus wird ihm bei Bezahlung innerhalb der nächsten 14 Tage ein Skonto von 2 % eingeräumt. Für den Transport der Maschine zum Betriebsgelände der X-AG berechnet der vom Einkäufer engagierte Spediteur 3.570 € (inkl. Umsatzsteuer). Die Montage der Maschine vor Ort erfolgt durch drei betriebseigene Mitarbeiter, die bei einem Stundenlohn von je 20 € für den kompletten Aufbau 25 Arbeitsstunden benötigen. Die zwei Verwaltungsangestellten der X-AG beschäftigen sich während der Einkaufs- und Aufbauphase mit der Verwaltung der neuen technischen Anlage. Ihr Stundenlohn beträgt je 25 €, die dafür benötigte Arbeitszeit lässt sich allerdings nicht exakt ermitteln.

- a) Ermitteln Sie die Höhe der Anschaffungskosten, wenn die Rechnung am 19. Juli 2007 beglichen wird.

Exkurs: Anschaffungskostenbegriff

- *Prinzip der Erfolgsneutralität*
- *Keine Finanzierungskosten*
- *Kur Einzelkosten (direkt zurechenbar)*

Definition der Anschaffungskosten gem. § 255 Abs. 1:

Anschaffungspreis: bei Vorsteuerabzug ohne Umsatzsteuer

- + *Anschaffungsnebenkosten (z.B. Grunderwerbsteuer, Maklergebühren, Frachtkosten, Montagekosten, Provisionen, Courtagen)*
- + *nachträgliche Anschaffungskosten (z.B. Erschließungsbeiträge)*
- *Anschaffungsminderungen (Rabatte, Skonti, Boni)*

= *Anschaffungskosten*

Anschaffungspreis	280.000 €
+ Anschaffungsnebenkosten	
Transportkosten	+3.000 €
Montagekosten	+1.500 €
- Anschaffungspreisminderungen	
Rabatt (10 %)	-28.000 €
Skonto (2 %)	-5.040 €
= Anschaffungskosten	251.460 €

- b) Die Rechnung wird erst am 2. August 2007 beglichen. Am 29. Juli 2007 wird außerdem festgestellt, dass zur sicheren Inbetriebnahme der Maschine noch eine Prüfung durch den TÜV notwendig ist. In diesem Zusammenhang entstehen Kosten in Höhe von 476 € (inkl. Umsatzsteuer). Wie hoch sind nun die Anschaffungskosten?

Anschaffungspreis	280.000 €
+ Anschaffungsnebenkosten	
Transportkosten	+3.000 €
Montagekosten	+1.500 €
TÜV-Kosten	+400 €
- Anschaffungspreisminderungen	
Rabatt (10 %)	-28.000 €
= Anschaffungskosten	256.900 €

Aufgabe 10:

Die T-GmbH ist ein überregional bekannter Hersteller von ausgefallenen Sitzmöbeln. Für die Produktion von 1.000 Stück des Stuhls Märchenwald, der aufgrund des Firmenjubiläums im Jahr 2007 einmalig als Sondermodell in limitierter Auflage hergestellt wird, sollen die Herstellungskosten ermittelt werden. Es stehen folgende Informationen zur Verfügung:

- Der Aufwand für das Kiefernholz beträgt 20.000 €, der für die von P-AG gefertigten Sitzpolster 8 € pro Stück.
- Der Lohn der zwei allein für das Produkt verantwortlichen Tischlermeister beträgt pro Meister 1.500 € im Monat, wobei sie 6 Monate mit der Herstellung beschäftigt waren. Damit die Stühle bereits bei der alljährlichen Möbelmesse präsentiert werden konnten, wurden Überstunden notwendig, die ihnen mit je 2.500 € vergütet wurden.
- Für die aufwendige Verzierung der Rückenlehne sowie der Stuhlbeine wurde zu einem Preis von 1.250 € ein spezieller Drechselaufsatz angeschafft.
- Für die Lagerung des Produktionsmaterial für das Modell Märchenwald fallen Aufwendungen in Höhe von 5.000 € an; die Materialprüfung durch den firmeneigenen Qualitätsprüfer, der einen Lohn von 25 € pro Stunde bekommt, nimmt 8 Stunden in Anspruch.
- Im Rahmen der Herstellung der Stühle wurden 50.000 kWh Strom zu 0,20 € pro kWh verbraucht. Ferner fielen für verarbeiteten Leim und Schrauben insgesamt 2.000 € an.
- Die Beanspruchung der Drechselmaschine betrug insgesamt 10.000 Stunden, wobei eine beanspruchungs- bzw. leistungsbedingte Abschreibung von 0,10 € pro Stunde angenommen wird.
- Die Mitarbeiterin in der Rechnungswesenabteilung ist bei einem Stundenlohn von 20 € pro Stunde 10 Stunden mit allen auf die Produktion des Modells Märchenwald entfallenden Vorgängen beschäftigt. Ferner wendet die Marketingabteilung für die erfolgreiche Vermarktung des Produktes 4.000 € auf.
- Pro Stuhl fallen Kosten für die Verpackung in Höhe von 2,50 € an.

Ermitteln Sie die nach dem HGB möglichen Wertansätze der Herstellungskosten für die 1.000 Stühle Modell Märchenwald.

Definition der Herstellungskosten § 255 Abs. 2 und 3:

Bestandteile	Einbeziehung gem. HGB
<i>Materialeinzelkosten (Rohstoffe)</i>	<i>Pflicht</i>
<i>Fertigungseinzelkosten (Fertigungslöhne)</i>	<i>Pflicht</i>
<i>Sondereinzelkosten der Fertigung (spez. Geräte)</i>	<i>Pflicht</i>
<i>Angemessene Teile notwendiger Materialgemeinkosten</i>	<i>Wahlrecht</i>
<i>Angemessene Teile notwendiger Fertigungsgemeinkosten</i>	<i>Wahlrecht</i>
<i>Allgemeine Verwaltungskosten</i>	<i>Wahlrecht</i>
<i>Aufwand für soziale Einrichtungen, betriebl. Altersversorgung, freiwillige betriebl. Leistungen</i>	<i>Wahlrecht</i>
<i>Unangemessen Teile notwendiger Material- und Fertigungskosten</i>	<i>Verbot</i>
<i>Vertriebskosten</i>	<i>Verbot</i>
<i>Finanzierungskosten</i>	<i>Grunds. Verbot, Ausnahme gem. §255 Abs. 3</i>

Bestandteile	1.000 Stück	Pro Stück
Materialeinzelkosten		
Kiefernholz	20.000 €	20,00 €
Sitzpolster	8.000 €	8,00 €
Fertigungseinzelkosten		
Fertigungslöhne	23.000 €	23,00 €
Sondereinzelkosten der Fertigung		
Drehselaufsatz	1.250	1,25 €
Untergrenze HK	52.250 €	52,25 €
Materialgemeinkosten		
Lagerhaltungskosten	5.000 €	5,00 €
Materialprüfung	200 €	0,20 €
Fertigungsgemeinkosten		
Energiekosten	10.000 €	10,00 €
Hilfsstoffe	2.000 €	2,00 €
Planm. Abschreibung	1.000 €	1,00 €
Allgem. Verwaltungskosten		
Gehälter Verwaltung	200 €	0,20 €
Obergrenze HK	70.650 €	70,65 €

Bei Aktivierung zur Obergrenze fällt der Gewinn niedrig aus, bei Aktivierung zur Untergrenze fällt der Gewinn hoch aus.

Aufgabe 11:

Am 5. Januar 2007 kauft die A-GmbH von der B-AG eine Produktionsmaschine zu einem Preis von 100.000 €. Aufgrund der guten Geschäftsbeziehungen zwischen den beiden Unternehmen gewährt die B-AG der A-GmbH einen Rabatt in Höhe von 10 %. Für die Überführung zum Betriebsgelände der A-GmbH fallen 500 € an und für die Montage der Maschine vor Ort nochmals 1.000 €. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Maschine beläuft sich auf 5 Jahre. Die Gesamtleistung der Maschine beträgt 10.000 Stunden und verteilt sich wie folgt auf die Nutzungsdauer:

2007	2008	2009	2010	2011
2.200 Std.	2.500 Std.	2.000 Std.	1.800 Std.	1.500 Std.

a) Nennen und erläutern Sie kurz die Ihnen bekannten Abschreibungsmethoden.

§ 253 Abs. 1 S. 1 HGB:

"Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach den Absätzen 2 und 3 anzusetzen."

§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB:

"Der Plan muß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann."

Planmäßige Abschreibung von Anlagevermögen:

- Bemessungsgrundlage: Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Beginn der Abschreibungspflicht: Mit Zugang des Vermögensgegenstandes
- Ende der Abschreibungspflicht: Mit Ausscheiden des Vermögensgegenstandes / Erreichen der vorgesehenen Nutzungsdauer
- Rechtliche/wirtschaftliche Nutzungsdauer: Vorrang vor technischer Nutzungsdauer
- Abschreibungsmethoden: Grds. sämtliche Methoden zulässig, soweit sie nicht offensichtlich dem Entwertungsverlauf widersprechen

Methoden zur planmäßigen Abschreibung von Anlagevermögen:

Bezeichnung	Charakteristika	Anwendung
Lineare	Gleiche Abschreibungsbeträge	Kontinuierlicher Entwertungsverlauf
Geometrisch-degressive	sinkende Abschreibungsbeträge, festgelegter Abschreibungsprozentsatz vom Restbuchwert, Wechsel zur linearen Abschreibungsmethode erforderlich	Berücksichtigung von Wertminderungen durch technischen Fortschritt-
Arithmetisch-degressive	sinkende Abschreibungsbeträge, Abschreibungsbeträge fallen um denselben Betrag	
Progressive	Steigende Abschreibungsbeträge, geometrisch-progressiv/ arithmetisch-progressiv	Berücksichtigung einer längeren Anlaufzeit bis zur Nutzung, beschränkt auf wenige Ausnahmen
Leistungsabschreibung	Nutzenvorrat ist zu schätzen, Abschreibung nach jährlicher Leistungsabgabe	konkrete Leistungsabgabe, Verschleiß und wirtschaftliche Entwertung bleiben unberücksichtigt

Sonderfälle der Abschreibung:

- Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter
- Halbjahresregel bei beweglichen Anlagegütern
- Änderung des Abschreibungsplans
 - Veränderungen der Bemessungsgrundlage
 - Fehleinschätzungen der Nutzungsdauer
 - Unzutreffende Abschreibungsmethode

b) Ermitteln sie die Abschreibungsbeträge pro Jahr sowie die sich jeweils ergebenden Restbuchwerte bei

1) linearer Abschreibung,

1. Schritt: Ermittlung der Bemessungsgrundlage, hier Anschaffungskosten der Maschine

Anschaffungspreis	100.000 €
+ Anschaffungsnebenkosten Überführungskosten Montagekosten	+ 500 € + 1.000 €
- Anschaffungspreisminderungen Rabatt	- 10.000 €
= Anschaffungskosten	91.500 €

Ermittlung der jährlichen Abschreibungsbetrages:

$$\text{Abschreibung} = \frac{\text{Bemessungsgrundlage}}{\text{Nutzungsdauer}} = \frac{91.500 \text{ €}}{5 \text{ Jahre}} = 18.300 \text{ €}$$

Jahr	AK / BW 1.1.	Abschreibung	BW 31.12.
2007	91.500 €	18.300 €	73.200 €
2008	73.200 €	18.300 €	54.900 €
2009	54.900 €	18.300 €	36.600 €
2010	36.600 €	18.300 €	18.300 €
2011	18.300 €	18.300 €	0 €

2) geometrisch-degressiver Abschreibung unter Anwendung des steuerrechtlich maximal zulässigen AfA-Satzes

Hinweis: max. zulässiger steuerrechtlicher Abschreibungssatz §7 Abs. 2 S. 3 EstG: maximal das Dreifache der linearen Abschreibung, jedoch nicht mehr als 30 %.

Ermittlung des jährlichen Abschreibungsbetrages:

$$\text{Abschreibung}_t = \text{Buchwert } 1.1_t * \text{Abschreibungssatz}$$

Hier: das Dreifache der linearen Abschr. > 30 % → also BW 1.1_t * 30 %

$$\text{Abschreibung}_{2007} = 91.500 * 30 \% = 27.450$$

$$\text{Abschreibung}_{2008} = 64.050 * 30 \% = 19.215$$

$$\text{Abschreibung}_{2009} = 44.835 * 30 \% = 13.450$$

$$\text{Abschreibung}_{2010} = 31.385 * 30 \% = 9.415$$

$$\text{Abschreibung}_{2011} = \text{Restbuchwert} = 21.970$$

Jahr	AK / BW 1.1.	Abschreibung	BW 31.12.
2007	91.500 €	27.450 €	64.050 €
2008	64.050 €	19.215 €	44.835 €
2009	44.835 €	13.450 €	31.385 €
2010	31.385 €	9.415 €	21.970 €
2011	21.970 €	21.970 €	0 €

3) arithmetisch-degressiver Abschreibung

Ermittlung des jährlichen Abschreibungsbetrages

$$\text{Abschreibung}_t = \text{Restnutzungsdauer}_{1,1} * \text{Degressionsbetrag}$$

$$\text{Degressionsbetrag} = \frac{\text{Anschaffungskosten}}{\text{Summe der geplanten Nutzungsjahre}}$$

$$\text{Degressionsbetrag} = \frac{91.500}{1 + 2 + 3 + 4 + 5} = \frac{91.500}{15} = 6.100$$

$$\text{Abschreibung}_{2007} = 5 * 6.100 = 30.500$$

$$\text{Abschreibung}_{2008} = 4 * 6.100 = 24.400$$

$$\text{Abschreibung}_{2009} = 3 * 6.100 = 18.300$$

$$\text{Abschreibung}_{2010} = 2 * 6.100 = 12.200$$

$$\text{Abschreibung}_{2011} = 1 * 6.100 = 6.100$$

Jahr	AK / BW 1.1.	Abschreibung	BW 31.12.
2007	91.500 €	30.500 €	61.000 €
2008	61.000 €	24.400 €	36.600 €
2009	36.600 €	18.300 €	18.300 €
2010	18.300 €	12.200 €	6.100 €
2011	6.100 €	6.100 €	0 €

4) leistungsabhängiger Abschreibung.

Ermittlung der jährlichen Abschreibung

$$\text{Abschreibung}_t = \frac{\text{Leistung}}{\text{Gesamtleistung}} * \text{AK}$$

$$\text{Gesamtleistung} = 10.000 \text{ Std}$$

$$\text{Abschreibung}_{2007} = \frac{2.200}{10.000} * 91.500 = 20.130$$

$$\text{Abschreibung}_{2008} = \frac{2.500}{10.000} * 91.500 = 22.875$$

$$\text{Abschreibung}_{2009} = \frac{2.000}{10.000} * 91.500 = 18.300$$

$$\text{Abschreibung}_{2010} = \frac{1.800}{10.000} * 91.500 = 16.470$$

$$\text{Abschreibung}_{2011} = \frac{1.500}{10.000} * 91.500 = 13.725$$

Jahr	AK / BW 1.1.	Abschreibung	BW 31.12.
2007	91.500 €	20.130 €	71.370 €
2008	71.370 €	22.875 €	48.495 €
2009	48.495 €	18.300 €	30.195 €
2010	30.195 €	16.470 €	13.725 €
2011	13.725 €	13.725 €	0 €

c) Bestimmen Sie den optimalen Zeitpunkt für den Wechsel von der geometrisch-degressiven zur linearen Abschreibung.

"Optimaler" Zeitpunkt: Der Wechsel von der geometrisch-degressiven Abschreibung zur linearen Abschreibung sollte erfolgen, sobald gilt

$$\text{Abschreibungssatz} * \text{Restbuchwert}_t \leq \frac{\text{Restbuchwert}_t}{\text{Restnutzungsdauer}_t}$$

Zu beachten: Restbuchwert und Restnutzungsdauer zum 1.1.

Jahr	AK / BW 1.1.	Abschreibung geo.-degressiv	Abschreibung linear	BW 31.12.
2007	91.500 €	27.450 €	18.300 €	64.050 €
2008	64.050 €	19.215 €	16.012 €	44.835 €
2009	44.835 €	13.450 €	14.945 €	29.890 €
2010	29.890 €	9.415 €	14.945 €	14.945 €
2011	14.945 €		14.945 €	0 €

Aufgabe 12:

Erläutern Sie die handelsbilanzielle Behandlung der beiden folgenden Sachverhalte in den Jahren 2005 bis 2007:

- Die K-KG hat im Jahr 2005 ein unbebautes Grundstück gekauft, dessen Anschaffungskosten 1.000.000 € betragen. Im Jahr 2006 erfährt das Grundstück aufgrund des geplanten Baus einer Kläranlage der Gemeinde eine Wertminderung in Höhe von 250.000 €. Aufgrund von Einsprüchen wurden die Pläne 2007 aufgegeben und stattdessen wurde beschlossen, die Verkehrsanbindung des Grundstücks zu verbessern, so dass dessen Wert nun auf 1.500.000 € ansteigt.

Niedrigerer beizulegender Wert: siehe Skript S. 75/76

Dauerhafte Wertminderung gem. BFH-Interpretation: Von einer dauerhaften Wertminderung ist auszugehen, wenn der beizulegende Wert zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

Wertaufholungsgebot: siehe Skript S. 78

Wertobergrenze: (fortgeführte) Anschaffungs-/Herstellungskosten gem. § 253 Abs. 1 S. 1 HGB

Periode	Buchwert 31.12.	Beizulegender Wert 31.12.	Wertminderung /-aufholung	Buchwert 31.12. nach Wertanpassung
2005	1.000.000 €	1.000.000 €	/	1.000.000 €
2006	1.000.000 €	750.000 €	-250.000	750.000 €
2007	750.000 €	1.500.000 €	0 € +250.000 €	750.000 € 1.000.000 €

2005:

- Aktivierung des Grundstücks zu Anschaffungskosten von € 1.000.000
- Keine Abschreibung, Grundstück – nicht abnutzbares AV

2006:

- Wertminderung von € 250.000
- Zunächst Annahme einer dauerhaften Wertminderung, d.h. Abschreibungspflicht auf den beizulegenden Wert gem. § 253 Abs. 2 S. 3 HS. 2 HGB

2007

- Anstieg des beizulegenden Zeitwertes auf € 1.500.000
- Personalistische Personengesellschaft (KG), daher Wertebeibehaltungswahlrecht gem. § 253 Abs. 5 HGB
- Im Falle der Wertaufholung ist § 253 Abs. 1 S. 1 HGB zu beachten, d.h. die (fortgeführten) Anschaffungskosten bilden die Wertobergrenze

2) Eine Produktionsanlage der K-KG, die am 1. April 2005 zu 500.000 € angeschafft worden ist, muss im Jahr 2006 aufgrund der Meldung, dass eine verbesserte Produktionstechnik erfunden wurde und einer damit verbundenen voraussichtlich dauerhaften Wertminderung auf 100.000 € abgeschrieben werden. Am Ende des Jahres 2007 stellt sich jedoch heraus, dass die Meldung falsch war. Die Maschine wird linear abgeschrieben und hat eine Nutzungsdauer von 5 Jahren.

	AK / Buchwert 1.1.	Planm. Abschreibung	Buchwert 31.12.	Beizulegender Wert 31.12.	Wertminderung /-aufholung	Buchwert 31.12. nach Wertanpassung
2005	500.000 €	100.000 €	400.000 €	400.000 €	/	400.000 €
2006	400.000 €	100.000 €	300.000 €	100.000 €	-200.000 €	100.000 €
2007	100.000 €	33.333 €	66.667 €	200.000 €	+133.333 € 0 €	200.000 € 66.667 €
2008	200.000 € 66.667 €	100.000 € 33.333 €	100.000 € 33.334 €	100.000 €	/	100.000 € 33.334 €

2009	100.000 € 33.334 €	100.000 € 33.334 €	0 €	0 €	/	0 €
-------------	-----------------------	-----------------------	-----	-----	---	-----

2005:

- Aktivierung der Maschine zu Anschaffungskosten von € 500.000
- Planmäßige, lineare Abschreibung der Maschine
- Jährl. Abschreibung: $\frac{500.000 \text{ €}}{5 \text{ Jahre}} = 100.000 \frac{\text{€}}{\text{Jahr}}$

2006:

- Zunächst planmäßige Abschreibung der Maschine
- Vergleich des BW vom 31.12. mit dem beizulegenden Wert
- Laut Aufgabentext "dauerhafte Wertminderung", also Abschreibungspflicht gem. § 253 Abs. 2 S. 3 HS. 2 HGB

2007:

- Ermittlung der neuen Abschreibung: jährl. Abschreibung = Restbuchwert / Restnutzungsdauer
- Planmäßige Abschreibung
- Vergleich des BW zum 31.12. mit dem beizulegenden Wert
- Personalistische Personengesellschaft (KG), daher Wertbeibehaltungswahlrecht gem. § 253 Abs., 5 HGB
- Im Falle der Wertaufholung ist § 253 Abs. 1 S. 1 HGB zu beachten, d.h. die (fortgeführten) Anschaffungskosten bilden die Wertobergrenze
- Ermittlung der fortgeführten Anschaffungskosten zum 31.12.2007:
Fortgef. AK = Anschaffungskosten – kumulierte Abschreibung (als Wertobergrenze)
→ 500.000 – 3 * 100.000 = 200.000

2008 / 2009:

- Planmäßige Abschreibung

Aufgabe 13:

Wie sind die Sachverhalte aus Aufgabe 12 zu beurteilen, wenn das Unternehmen keine KG sondern eine GmbH wäre?

Bei Teil 1 ändern sich die Zahlen nicht, lediglich bei 2007 kein Wahlrecht mehr, sondern eine Pflicht zur Wertaufholung!

2007:

- Anstieg des beizulegenden Zeitwertes auf € 1.500.000
- Kapitalgesellschaft (GmbH), daher Wertaufholungsgebot gem. § 280 Abs. 1 HGB
- Bei Wertaufholung ist § 253 Abs. 1 S. 1 HGB zu beachten, d.h. die (fortgeführten) Anschaffungskosten bilden die Wertobergrenze

Teil 2:

	AK / Buchwert 1.1.	Planm. Ab- schreibung	Buchwert 31.12.	Beizulegender Wert 31.12.	Wertminderung / -aufholung	Buchwert 31.12. nach Wertanpassung
2005	500.000 €	100.000 €	400.000 €	400.000 €	/	400.000 €
2006	400.000 €	100.000 €	300.000 €	100.000 €	-200.000 €	100.000 €
2007	100.000 €	33.333 €	66.667 €	200.000 €	+133.333 €	200.000 €

2008	200.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €	/	100.000 €
2009	100.000 €	100.000 €	0 €	0 €	/	0 €

2007:

- Ermittlung der neuen Abschreibung: jährl. Abschreibung = Restbuchwert / Restnutzungsdauer
- Planmäßige Abschreibung
- Vergleich des BW zum 31.12. mit dem beizulegenden Wert
- *Kapitalgesellschaft (GmbH), daher Wertaufholungsgebot gem. § 280 Abs.1 HGB*
- *Bei der Wertaufholung ist § 253 Abs. 1 S. 1 HGB zu beachten, d.h. die (fortgeführten) Anschaffungskosten bilden die Wertobergrenze*

Aufgabe 15:

Bei der PC-AG, einem Produzenten von günstigen Notebooks, liegen 100 unfertige Notebooks auf Lager, für die pro Stück laut Betriebsbuchhaltung folgende Aufwendungen anfallen:

Kostenart	€/Stück
Materialeinzelkosten	300
Fertigungseinzelkosten	200
Sondereinzelkosten der Fertigung	50
Vertriebseinzelkosten	35
Materialgemeinkosten	130
Fertigungsgemeinkosten	120
Verwaltungsgemeinkosten	80

Die PC-AG hat die Notebooks zur handelsrechtlichen Herstellungsuntergrenze aktiviert. Zur Fertigstellung ist pro Notebook noch ein Netzteil (40 €) einzubauen. Weiterhin fallen pro Notebook noch Verpackungskosten in Höhe von 5,50 € sowie allgemeine Vertriebskosten in Höhe von 15 € an. Am 31.12.2007 beträgt der Absatzmarktpreis der fertigen Notebooks 600 € pro Stück.

Mit welchem Wert sind die Notebooks im Jahresabschluss zum 31.12.2007 anzusetzen?

Bewertungsmaßstäbe für das Umlaufvermögen:

- Skript S. 81, Bewertung bei Zugang
- Skript S. 86-88, Niedrigerer beizulegender Wert

1. Bewertungsstufe (Bewertung bei Zugang), hier: Herstellungskosten (handelsrechtliche Untergrenze)

	pro Stück
Materialeinzelkosten	300 €
+ Fertigungseinzelkosten	200 €
+ Sondereinzelkosten d. Fertigung	50 €
= Herstellungskosten	550 €

Fraglich: Ist eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert notwendig?

Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts: Da es sich bei den Notebooks um unfertige Erzeugnisse handelt, ist im Rahmen der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts grds. der Absatzmarkt relevant.

Retrograde Bewertung:

	pro Stück
Voraussichtlicher Verkaufserlös	600,00 €
- Erlösschmälerungen	-
- Verpackungskosten	5,50 €
- allg. Vertriebskosten	15,00 €
- noch anfallende Verwaltungskosten	-
- Kapitalmarktkosten	-
- noch anfallende Herstellungskosten	40,00 €
= beizulegender Wert	539,50 €

Es muss eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen werden:

aktueller Wertansatz (HK)	550,00 €
- beizulegender Zeitwert	539,50 €
= außerplanmäßige Abschreibung	10,50 €

Bilanzansatz zum 31.12.2007: unfertige Erzeugnisse 53.950 €

Änderungen der Lösungen durch das BILMOG:

Aufg. 2: für gew. Kaufleute keine Buchführungspflicht mehr

Aufg. 4: Schwellengrößen um ca. 20 % erhöht

Originäre (selbsterstellte) immaterielle Vermögensgegenstände (Patente, Software etc.): Entwicklungskosten sind zu aktivieren = Anwendung von Forschungsergebnissen, Fertigungskosten selbst dürfen nicht aktiviert werden

Derivativer GoF: Aktivierungspflicht, Behandlung wie Vermögensgegenstand → planmäßige und außerplanmäßige Abschreibung

Aufg. 8 (Aufwandsrückstellungen): nur noch innerhalb der ersten drei Monate (nicht mehr halbes Jahr) zulässig

Herstellungskosten: Untergrenze wird angehoben und stimmt nun mit der steuerrechtlichen überein

Außerplanmäßige Abschreibung über Niederstwertprinzip hinaus: nun unzulässig